

Anlage 2 zur Richtlinie zur Förderung von E-Government und IT in Thüringer Kommunen (Thüringer E-Government-Richtlinie – ThürEGovRL)

- Katalog der Festbetragsfinanzierung gemäß Ziffer 5.2.2 der Richtlinie -

Zum Fördergegenstand Ziffer 2 Buchstabe a): „Implementierung von Dokumentenmanagementsystemen (DMS) mit dem Ziel der Einführung einer federführenden elektronischen Akte, sofern der Antragsteller eine mehrfach bereits auf kommunaler Ebene bestehende Lösung nachnutzt“

Das Thüringer Finanzministerium erlässt folgenden Anhang zur Thüringer E-Government-Richtlinie:

1. Grundlage und Voraussetzungen

Entsprechend Ziffer 5.2.2 der Thüringer E-Government-Richtlinie kann die Implementierung eines Dokumentenmanagementsystems (DMS) im Sinne von Ziffer 2 Buchstabe a) der Thüringer E-Government-Richtlinie für kreisangehörige Kommunen ausschließlich in Form einer Festbetragsfinanzierung als zuwendungsfähig anerkannt werden. Landkreise und kreisfreie Städte sind von dieser Anlage ausgenommen.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger ist ausschließlich der gemeinsame Dienstleister im Sinne Ziffer 3.2 der Thüringer E-Government-Richtlinie.

3. Mindestanforderungen

Von einem Erfolg ist dann auszugehen, wenn zum Ende des Bewilligungszeitraumes in den beteiligten Verwaltungen die medienbruchfreie Bearbeitung von Verwaltungsvorgängen in einem Dokumentenmanagementsystem als führende elektronische Akte möglich ist und die entsprechenden Mitarbeiter in der Nutzung des Programms geschult wurden.

4. Art und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Projektförderung aus Mitteln des Freistaats Thüringen in Form einer nicht rückzahlbaren Zuweisung in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt. Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach der Anzahl der am DMS anzuschließenden Arbeitsplätze. Die Zuwendung je Arbeitsplatz beträgt 1.500,00 Euro (brutto) bzw. 1.260,50 Euro (netto).

5. Weitere Bestimmungen

Es gelten im Weiteren die Bestimmungen der Thüringer E-Government-Richtlinie.